



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0774-III/9/2016

Wien, am 11. Juli 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mühlberghuber und weitere Abgeordnete haben am 16. Juni 2016 unter der Zahl 9505/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Tätigkeiten von Asylwerbern.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Zum Anfragezeitpunkt befanden sich insgesamt 85.611 Personen in Grundversorgung:

Burgenland	2.723
Kärnten	4.573
Niederösterreich	14.992
Oberösterreich	13.141
Salzburg	4.624
Steiermark	12.104
Tirol	6.286
Vorarlberg	3.908
Wien	20.841
Bundesbetreuung	2.419

Zu den Fragen 2, 3 und 8:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Asylwerber in Bundesbetreuung werden grundsätzlich lediglich zu Hilfstätigkeiten gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 GVG-B, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen, herangezogen. Darüber hinaus fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 9:

Im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres werden diesbezügliche Datenbanken nicht geführt, da die zu verrichtenden Tätigkeiten im jeweiligen Bedarfsfall direkt an die Asylwerberinnen und Asylwerber übertragen werden.

Zu Frage 10:

Grundsätzlich soll die Möglichkeit zur Erbringung von gemeinnützigen Tätigkeiten auf Grundlage des § 7 GVG-B in allen Gebietskörperschaften forciert werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, soll in Absprache mit den jeweils verantwortlichen Stellen ein Katalog über jene Leistungen erstellt werden, die Asylwerberinnen und Asylwerber als Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten für die Gebietskörperschaften und im Rahmen ihrer eigenen Unterbringung erfüllen können. Weiters soll gemeindeeigenen Gesellschaften, die nicht am freien Markt tätig sind und sich somit nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb beteiligen, die Möglichkeit zur Heranziehung von Asylwerberinnen und Asylwerbern für die im Katalog angeführten Leistungen eröffnet werden.

Zu den Fragen 11 bis 19:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Mag. Wolfgang Sobotka

